



Robert Koch-Institut | Postfach 65 02 61 | 13302 Berlin

Geschäftszeichen:
4.02.02.005/0002#AB

BurnusHychem GmbH
Herrn
Dr. Lange
Rößlerstr. 94
64293 Darmstadt

**Desinfektionsmittel-Liste des RKI gemäß § 18 IfSG
OXYPLEX plus-Verfahren mit Liquisan B, Ihr Antrag vom 10.05.2013
mit der Ergänzung vom 29.9.2014**

Berlin, 30.10.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Lange,
auf Ihren Antrag ergeht folgender

Ihr Zeichen

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel. 030.18754-40
Fax 030.18754-2328
www.rki.de

Bescheid

I. Eintragung

In die o. a. Liste sind unter der Rubrik

- 3.1 Wäschedesinfektion in Waschmaschinen
- 3.1.2 Chemo-thermische Desinfektionswaschverfahren
- 3.1.2.1 Verfahren mit Perverbindungen als Wirkstoff

zum OXYPLEX plus-Verfahren mit Liquisan B

folgenden weitere Kennwerten eingetragen worden:

Konzentration:	1,2 ml Liquisan B und 5 ml OXYPLEX plus auf 1 Liter Flotte
Desinfektionstemperatur:	40°C
Einwirkungszeit:	10 min
Flottenverhältnis:	1:5
Wirkungsbereich:	A,B

Dieses Verfahren ist nicht für merklich mit Blut verschmutzte Wäsche geeignet.

Dr. Ingeborg Schwebke
Tel. 030 18754-2237
Fax 030 1810754-3419
Schwebkel@rki.de



II. Nebenbestimmungen

1. Die Eintragung wird gelöscht, wenn

- a) Tatsachen bekannt werden, die das Robert Koch-Institut zur Ablehnung der Eintragung berechtigt haben würden;
- b) Tatsachen bekannt werden, die die Eintragung als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, insbesondere, weil die Brauchbarkeit der Mittel im Sinne § 18 IfSG zu verneinen wäre;
- c) die Mittel nicht mehr in Verkehr gebracht wird.

2. Alle Änderungen

- a) der chemischen Zusammensetzung,
- b) der Handelsnamen der Mittel oder
- c) Ihrer Firmierung

wollen Sie uns bitte jeweils vor der Ausführung schriftlich anzeigen.

Hinweise

Die Eintragung wird im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in der 17. Ausgabe der Desinfektionsmittel-Liste des Robert Koch-Instituts gemäß § 18 IfSG im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden.

Der Wirkstoff Peressigsäure ist im Rahmen des EU-Altwirkstoffprogramms der Biozid-Richtlinie 98/8/EG für die Produktart 2 notifiziert. Eine Bewertung der Anwendung des Stoffes als biozider Wirkstoff und damit eine Entscheidung über die Aufnahme des Stoffes in die Unionsliste gemäß Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 liegt noch nicht vor.

Die Bewertung der Auswirkungen des Produkts auf den Menschen und die Umwelt erfolgte auf der Basis von Daten, die speziell für die Aufnahme in die Liste gemäß § 18 IfSG angefordert wurden. Sie ist somit nicht mit der Zulassung als Biozidprodukt gleichzusetzen. Für eine solche Zulassung sind in der Regel weitere Daten erforderlich.

Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Ingeborg Schwebke


Anja Eiselt

Anlage